

## Gesetzgebung in Sachsen



### Sächsische Bauordnung (SächsBO)

§ 47 Absatz 4

(4) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2022.



## Gesetzgebung in Sachsen



### Sächsische Bauordnung (SächsBO)

§ 47 Absatz 4

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Eigentümer bereits bestehender Nutzungseinheiten mit Räumen nach Satz 1 sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend auszustatten.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2022.

